

DGB Bezirk Nord · Besenbinderhof 60 · 20097 Hamburg

Landtag Mecklenburg-Vorpommern  
Finanzausschuss  
Herrn Tilo Gundlack, MdL  
Lennéstraße 1, Schloss  
19053 Schwerin

**Stellungnahme zum Entwurf eines Gesetzes über die Anpassung von Besoldungs- und Beamtenversorgungsbezügen und zur Änderung dienstrechtlicher Vorschriften des Landes Mecklenburg-Vorpommern (Drucksache 8/6466)**

18. Mai 2026

**Olaf Schwede**  
Abteilungsleiter  
Öffentlicher Dienst/ Beamte/  
Mitbestimmung

**Deutscher Gewerkschaftsbund**  
**DGB Bezirk Nord**  
Besenbinderhof 60  
20097 Hamburg  
Telefon: 040-6077661-17  
Telefax: 040-6077661-41

olaf.schwede@dgb.de  
nord.dgb.de

Sehr geehrter Herr Vorsitzender, sehr geehrte Damen und Herren,

der Finanzausschuss des Landestages von Mecklenburg-Vorpommern hat den Deutschen Gewerkschaftsbund (DGB) mit Schreiben vom 8. Mai 2026 um eine kurzfristige Stellungnahme zum Entwurf eines Gesetzes über die Anpassung von Besoldungs- und Beamtenversorgungsbezügen und zur Änderung dienstrechtlicher Vorschriften des Landes Mecklenburg-Vorpommern (Drucksache 8/6466) gebeten. Dieser Bitte kommt der DGB hiermit gerne nach.

Dem vorliegenden Gesetzesentwurf gingen mehrere Gespräche zwischen dem DGB, seinen Gewerkschaften und der Landesregierung voraus. In der dritten Gesprächsrunde haben sich der DGB und seine Gewerkschaften am 13. März 2026 mit der Landesregierung auf einen Kompromiss zur Anpassung der Besoldung und Versorgung für die Beamtinnen und Beamten des Landes und der Kommunen in Mecklenburg-Vorpommern verständigt. Seitens des DGB nahmen an den Gesprächen Vertreterinnen und Vertreter der Gewerkschaften GdP, GEW und ver.di teil.

In diesen Gesprächen wurden die Eckpunkte des vorliegenden Gesetzesentwurfes erörtert. Der DGB hat sich zu einer deutlichen Verkürzung der gesetzlichen Beteiligungsfristen bereit erklärt, um einen Abschluss des Gesetzgebungsverfahrens noch vor der Landtagswahl im September und eine schnelle Auszahlung der Erhöhungen an Beamtinnen und Beamten sowie Versorgungsempfängerinnen und Versorgungsempfänger zu ermöglichen. Diese soll noch in der ersten Jahreshälfte 2026 erfolgen. Damit übernimmt Mecklenburg-Vorpommern bundesweit eine Vorreiterrolle.

Im Rahmen der beamtenrechtlichen Beteiligung hat der DGB am 30. März 2026 zu einer früheren Fassung des vorliegenden Gesetzesentwurfes ausführlich Stellung genommen.

## **Gesamtbewertung des vorliegenden Gesetzesentwurfes**

Der vorliegende Gesetzesentwurf basiert auf einem zwischen der Landesregierung, dem DGB und seinen Gewerkschaften getroffenen Kompromiss. Dieser sieht vor, dass das Tarifiergebnis mit einem kurzfristigen Gesetzgebungsverfahren noch vor der anstehenden Landtagswahl zeit- und wirkungsgleich auf die Besoldung und Versorgung der Beamtinnen und Beamten des Landes und der Kommunen übertragen wird. Dies wird vom DGB ausdrücklich unterstützt. Die Tarifabschlüsse müssen auch weiterhin der Maßstab für die regelmäßigen Anpassungen der Besoldung und Versorgung bleiben. Die Zusage der Regierungskoalition aus dem Koalitionsvertrag wird damit umgesetzt.

Ausgeklammert werden die im Rahmen der Tarifeinigung vorgenommenen Erhöhungen der Wechselschichtzulage auf 200 Euro und der Schichtzulage auf 100 Euro. Hierfür wäre eine Anpassung der Erschwerniszulagenverordnung notwendig. Dies kollidiert allerdings mit der Absicht der Landesregierung noch im Jahr 2026 eine Weiterentwicklung der Erschwerniszulagenverordnung vorzunehmen, die weitere Verbesserungen insbesondere für die stark belasteten Bereiche der Polizei und der Feuerwehr enthalten soll. Auf Drängen des DGB und seiner Gewerkschaften hat die Landesregierung zugesagt, hier noch im April 2026 in weitere Gespräche einzusteigen. Diese Zusage hat Eingang in den vorliegenden Gesetzesentwurf gefunden. Ein erster Gesprächstermin ist nun für den 3. Juni 2026 vereinbart. In einem ersten Schritt werden mit dem vorliegenden Gesetzesentwurf die Erschwerniszulagen dynamisiert, d.h. entsprechend der linearen Steigerungen des Tarifiergebnisses erhöht.

Ebenfalls ausgeklammert wird mit dem vorliegenden Gesetzesentwurf die zwingend notwendige Prüfung und Herstellung einer amtsangemessenen Alimentation auf Basis der Grundsatzentscheidung des Bundesverfassungsgerichtes zur Berliner Beamtenbesoldung vom 17. September 2025. Die hierfür notwendigen Prüfungen seitens der Landesregierung sind aktuell noch nicht abgeschlossen. Hierzu sollen ab Ende April 2026 weitere Gespräche zwischen der Landesregierung und den Gewerkschaften stattfinden.

Aufgrund der anstehenden Landtagswahl im September 2026 wird damit absehbar die Herstellung einer amtsangemessenen Alimentation in Mecklenburg-Vorpommern durch den Gesetzgeber nicht mehr im Jahr 2026 erfolgen können. Die Landesregierung hat für diesen Fall bereits signalisiert, auch für das Jahr 2026 auf das Erfordernis der haushaltsnahen Geltendmachung von Ansprüchen zu verzichten, um individuelle Anträge der Anspruchsberechtigten überflüssig zu machen und eine Gleichbehandlung aller Anspruchsberechtigten zu gewährleisten. Damit folgt die Landesregierung einer Forderung des DGB. Dies ist von hoher Bedeutung, um individuelle Nachteile für die betroffenen Beamtinnen und Beamten sowie die Versorgungsempfängerinnen und Versorgungsempfänger zu vermeiden. Die Herstellung einer amtsangemessenen Alimentation müsste damit rückwirkend für die Jahre 2025 und 2026 erfolgen. Die mit dem vorliegenden Gesetzesentwurf vorgesehene Übertragung des Tarifiergebnisses steht der Herstellung einer amtsangemessenen Alimentation nicht entgegen.

Die zwischen der Landesregierung, dem DGB und seinen Gewerkschaften getroffenen Absprachen zur Weiterentwicklung der Erschwerniszulagenverordnung und zur Herstellung einer amtsangemessenen Alimentation sind damit im Rahmen des Gesetzesentwurfes zutreffend dargestellt.

Zum Fragenkatalog des Finanzausschusses nimmt der DGB wie folgt Stellung:

**Zu Frage 1: Wie soll langfristig sichergestellt werden, dass die steigenden strukturellen Mehrkosten in Höhe von zusätzliche 156,2 Millionen Euro allein für 2026 und 2027 im Landeshaushalt tragfähig bleiben, insbesondere vor dem Hintergrund der „Ewigkeitskosten“, zukünftiger Haushaltsrisiken und konjunktureller Unsicherheiten?**

**a. Gibt es hierfür konkrete belastbare Gegenfinanzierungsstrategien?**

Der DGB bittet darum, diese Fragen mit der Landesregierung zu erörtern. Er weist darauf hin, dass der Anspruch der Beamtinnen und Beamten auf eine amtsangemessene Alimentation unabhängig von der Frage der Umsetzung im Haushalt des Landes und der Kommunen besteht.

Sowohl die Übertragung des Tarifergebnisses als auch die Herstellung einer amtsangemessenen Alimentation sind Zeichen der Anerkennung und der Wertschätzung für die Beamtinnen und Beamten sowie die Versorgungsempfängerinnen und Versorgungsempfänger. Beide Maßnahmen sind zur Sicherung der Wettbewerbsfähigkeit des Landes und der Kommunen als Dienstherren im Vergleich mit dem Bund und den anderen Ländern zwingend. Sie sind damit ein Beitrag zur Sicherung der Handlungsfähigkeit des öffentlichen Dienstes im Land Mecklenburg-Vorpommern.

**Zu Frage 2: Wie beurteilen Sie den vorliegenden Gesetzentwurf hinsichtlich der Umsetzung der Tarifeinigung für die Beschäftigten der Länder auf die Beamtinnen und Beamten in Mecklenburg-Vorpommern?**

Der vorliegende Gesetzesentwurf sieht vor, dass die Tarifeinigung vom 14. Februar 2026 zeit- und wirkungsgleich auf die Besoldung und Versorgung der Beamtinnen und Beamten des Landes und der Kommunen übertragen wird. Dies wird vom DGB ausdrücklich unterstützt. Die Tarifabschlüsse müssen auch weiterhin der Maßstab für die regelmäßigen Anpassungen der Besoldung und Versorgung bleiben. Die Zusage der Regierungskoalition aus dem Koalitionsvertrag wird damit umgesetzt. Der vorliegende Gesetzesentwurf sollte zeitnah beschlossen und umgesetzt werden, um in schwierigen Zeiten eine finanzielle Entlastung der Beamtinnen und Beamten sowie der Versorgungsempfängerinnen und Versorgungsempfänger zu erreichen.

Ausgeklammert werden die im Rahmen der Tarifeinigung vorgenommenen Erhöhungen der Wechselschichtzulage auf 200 Euro und der Schichtzulage auf 100 Euro. Hierfür wäre eine Anpassung der Erschwerniszulagenverordnung

notwendig. Dies kollidiert allerdings mit der Absicht der Landesregierung noch im Jahr 2026 eine Weiterentwicklung der Erschwerniszulagenverordnung vorzunehmen, die weitere Verbesserungen insbesondere für die stark belasteten Bereiche der Polizei und der Feuerwehr enthalten soll. Auf Drängen des DGB und seiner Gewerkschaften hat die Landesregierung zugesagt, hier noch im April 2026 in weitere Gespräche einzusteigen. Diese Zusage hat Eingang in den vorliegenden Gesetzesentwurf gefunden. In einem ersten Schritt werden mit dem vorliegenden Gesetzesentwurf die Erschwerniszulagen dynamisiert, d.h. entsprechend der linearen Steigerungen des Tarifergebnisses erhöht.

Der DGB legt großen Wert darauf, dass die Weiterentwicklung der Erschwerniszulagenverordnung noch im Jahr 2026 erfolgt. Ein erster Gesprächstermin wurde für den 3. Juni 2026 vereinbart.

**a. Halten Sie die rein lineare Übernahme des Tarifergebnisses für ausreichend, oder sehen Sie darüber hinaus strukturellen Anpassungsbedarf?**

Der DGB und seine Gewerkschaften haben im Rahmen mehrerer Stellungnahmen gegenüber dem Finanzausschuss in der nun endenden Legislaturperiode die strukturellen Anpassungsbedarfe an der Besoldung und Versorgung geltend gemacht. Zu nennen sind an dieser Stelle beispielhaft:

- Die Erhöhung aller Erfahrungsstufen aller Besoldungsgruppen um mindestens ein Prozent,
- eine großzügige Glättung der Sonderzahlung auf höherem Niveau,
- eine großzügigere Regelung der Höchstaltersgrenze für neue Verbeamtungen,
- die Einführung einer zweigeteilten Laufbahn mit dem Einstiegsamt A 9 im Bereich der Landespolizei,
- die Neuregelung der sogenannten „systemnahen Berufszeiten“ oder
- aber die Wiedereinführung der Ruhegehaltsfähigkeit von Stellenzulagen, insbesondere im Bereich der Polizei, der Berufsfeuerwehr, beim Verfassungsschutz und im Justizvollzug.

Gerne stehen der DGB und seine Gewerkschaften für eine weitere Erörterung dieser Themen zur Verfügung.

**b. Wie bewerten Sie den Gesetzesentwurf mit Blick auf das verfolgte Ziel, die Tarifergebnisse für den öffentlichen Dienst der Länder zeit- und systemgerecht für die Besoldung und Versorgung der Beamtinnen und Beamten zu übernehmen?**

Das Tarifergebnis würde mit dem Gesetzesentwurf zeit- und systemgerecht auf die Besoldung und Versorgung übertragen werden. Die entsprechende Zusage aus dem Koalitionsvertrag würde mit der Verabschiedung des vorliegenden Gesetzesentwurfes erfüllt werden.

**Zu Frage 3: Die Landesregierung begründet die Ausklammerung der BVerfG-Vorgaben vom 17. September 2025 mit dem Zeitdruck der laufenden Wahlperiode.**

- a. Halten Sie diese Begründung für überzeugend, und welche rechtlichen und praktischen Konsequenzen erwarten Sie, falls ein entsprechender Gesetzesentwurf in dieser Wahlperiode nicht mehr verabschiedet werden kann?**
- b. Wie beurteilen Sie die Entscheidung der Landesregierung, die mit der Entscheidung des Bundesverfassungsgerichts vom 17. September 2025 zur Besoldung der Beamtinnen und Beamten in Berlin in den Jahren 2008 bis 2020 weiterentwickelten Vorgaben für eine amtsangemessenen Alimentation gesetzgeberisch erst in der nächsten Legislaturperiode zu berücksichtigen?**

Der vorliegende Gesetzesentwurf nimmt keine Prüfung der amtsangemessenen Alimentation vor. Er berücksichtigt damit nicht, die nicht die neueste Rechtsprechung des Bundesverfassungsgerichtes zur amtsangemessenen Alimentation. In der Folge enthält er damit auch keine konkreten Maßnahmen als mögliche Reaktion auf das Ergebnis einer entsprechenden Prüfung. Der vorliegende Gesetzesentwurf dient ausschließlich der Übertragung des Tarifergebnisses auf die Besoldung und Versorgung in den Jahren 2026, 2027 und 2028. Ziel des Entwurfes ist, die Beamtinnen und Beamten sowie die Versorgungsempfängerinnen und Versorgungsempfänger möglichst schnell am Tarifergebnis teilhaben zu lassen und damit auch die Attraktivität des öffentlichen Dienstes zu sichern.

Die Landesregierung ist verpflichtet, auf Basis der aktuellen Rechtsprechung des Bundesverfassungsgerichtes eine amtsangemessene Alimentation zu prüfen und zu gewährleisten. Dies ist unstrittig und wird durch den vorliegenden Gesetzesentwurf nicht in Zweifel gezogen. Die Ankündigungen aus den anderen norddeutschen Ländern legen jedoch nahe, dass dies in Mecklenburg-Vorpommern tatsächlich nicht in dem engen Zeitfester vor der Landtagswahl im September 2026 möglich ist. Hamburg hat einen entsprechenden Gesetzesentwurf für Anfang Juni 2026 angekündigt. Auch in Schleswig-Holstein wird ein entsprechender Gesetzesentwurf voraussichtlich erst nach der Sommerpause verabschiedet werden.

Der DGB und seine Gewerkschaften haben deswegen mit der Landesregierung vereinbart, das Tarifergebnis nun kurzfristig zeit- und wirkungsgleich auf die Besoldung zu übertragen, um Nachteile für die Beamtinnen und Beamten sowie die Versorgungsempfängerinnen und Versorgungsempfänger zu vermeiden. Die Prüfung einer amtsangemessenen Alimentation und die Diskussion ggf. daraus folgender Maßnahmen soll dann ab Ende April 2026 noch in dieser Legislaturperiode erfolgen, um zeitnah zu Beginn der kommenden Legislaturperiode den Landtag befassen zu können.

Der DGB legt großen Wert darauf, dass dieser Prozess noch in dieser Legislaturperiode mit einem verbindlichen Zeitplan angegangen wird. Keineswegs dürfen die durch die Landtagswahl entstehenden Verzögerungen dazu führen, dass

individuelle Ansprüche der Beamtinnen und Beamten sowie der Versorgungsempfängerinnen und Versorgungsempfänger verfallen. Es ist eine Gleichbehandlung aller Berechtigten zu gewährleisten. Hierfür wird es absehbar notwendig werden, dass die Landesregierung rechtswirksam auch für das Jahr 2026 auf das Erfordernis der haushaltsnahen Geltendmachung verzichtet. Dies hat die Landesregierung für das Jahr 2025 bereits rechtswirksam gegenüber den Spitzenorganisationen der Gewerkschaften getan.

Der DGB verhehlt nicht, dass dieses Vorgehen in seiner Mitgliedschaft durchaus umstritten ist und teilweise hohe Erwartungen an eine mögliche Herstellung einer amtsangemessenen Alimentation bestehen. Das im vorliegenden Gesetzesentwurf skizzierte Vorgehen stellt deswegen einen Kompromiss dar, um eine schnelle Übertragung des Tarifergebnisses noch in dieser Legislaturperiode zu ermöglichen.

**c. Welche Erwartungen richten Sie an die Landesregierung hinsichtlich der konkreten Umsetzung der weiterentwickelten Vorgaben des Bundesverfassungsgerichts für eine amtsangemessene Alimentation?**

Der DGB und seine Gewerkschaften erwarten von der Landesregierung die Herstellung einer amtsangemessenen Alimentation spätestens im Jahr 2027 rückwirkend auch für die Jahre 2025 und 2026. Die dafür notwendigen fachlichen Vorarbeiten sollten noch in dieser Legislaturperiode erfolgen.

Aus der durch die Landtagswahl und eine anschließende Regierungsbildung entstehenden Verzögerung dürfen den Beamtinnen und Beamten sowie den Versorgungsempfängerinnen und Versorgungsempfängern keine Nachteile entstehen. Dies ist durch einen frühzeitigen Verzicht der Landesregierung auf das Erfordernis der haushaltsnahen Geltendmachung auch im Jahr 2026 zu gewährleisten.

Ebenfalls erwarten der DGB und seine Gewerkschaften ausdrücklich, dass die Regelungen zur Herstellung einer amtsangemessenen Alimentation vollumfänglich auch auf die Versorgung Anwendung finden. Einschnitte und Sonderopfer im Bereich der Versorgung lehnen der DGB und seine Gewerkschaften ausdrücklich ab.

Bisher schon werden in Mecklenburg-Vorpommern fiktive Partnereinkommen bei der Prüfung einer amtsangemessenen Alimentation berücksichtigt. Dies ist politisch und rechtlich umstritten. Der DGB erwartet eine kritische Überprüfung dieser Praxis.

Ziel eines kommenden Gesetzesentwurfes darf nicht nur die Herstellung einer amtsangemessenen Alimentation sein. Vielmehr muss die Attraktivität der Besoldung und Versorgung im Vergleich mit dem Bund und den anderen Ländern umfassend in den Blick genommen werden. Der entsprechende Gesetzesentwurf ist unter enger Mitwirkung der Spitzenorganisationen der Gewerkschaften zu entwickeln.

**Zu Frage 4: Wie beurteilen Sie die Wettbewerbsfähigkeit Mecklenburg-Vorpommerns im Bezügevergleich mit Bund und anderen Ländern nach den vorgesehenen Anpassungen?**

**a. Inwieweit trägt der Gesetzentwurf dazu bei, die Wettbewerbsfähigkeit des öffentlichen Dienstes des Landes im Vergleich zu anderen Ländern oder dem Bund zu erhalten oder zu verbessern?**

Die zeit- und wirkungsgleiche Übertragung des Tarifergebnisses dient auch dazu, Wettbewerbsnachteile im Vergleich mit anderen Ländern zu vermeiden. Insbesondere die im Nachbarland Schleswig-Holstein angekündigten Maßnahmen zur Sicherung einer amtsangemessenen Alimentation sind geeignet, einen zusätzlichen Wettbewerbsdruck hinsichtlich der Höhe der Besoldung und Versorgung auszulösen.<sup>1</sup> Der Umgang anderer Länder, u.a. Hamburgs, mit der neuen Rechtsprechung des Bundesverfassungsgerichtes zur amtsangemessenen Alimentation ist derzeit noch offen.

Mecklenburg-Vorpommern hat sich im Vergleich der Beamtenbesoldung mit dem Bund und den anderen Ländern in den letzten Jahren von den letzten Plätzen verabschiedet, bleibt aber insgesamt im unteren Mittelfeld. Zu diesem Ergebnis kam der bundesweite DGB-Besoldungsreport 2025 für Mecklenburg-Vorpommern.<sup>2</sup> Die strukturellen Maßnahmen der Landesregierung im Bereich der Beamtenbesoldung in den letzten Jahren haben sich insbesondere im Bereich der Eingangsbesoldung bemerkbar gemacht. Hier hat Mecklenburg-Vorpommern an Wettbewerbsfähigkeit gewonnen.

Betrachtet man die absolute Höhe der Besoldung ohne Berücksichtigung der wöchentlichen Arbeitszeit so liegen in der Eingangsstufe der Besoldungsgruppe A 7 insgesamt 10 Bundesländer vor Mecklenburg-Vorpommern – darunter auch alle norddeutschen Länder und Berlin. In der Endstufe der Besoldungsgruppe A 7 sind es sogar 14 Länder, nur Brandenburg und das Saarland schneiden schlechter ab. Die Besoldungsgruppe A 7 ist beispielsweise für den mittleren Dienst der Polizei und der Berufsfeuerwehr relevant. In der Eingangsstufe der Besoldungsgruppe A 9 liegen sechs Länder vor Mecklenburg-Vorpommern, in der Endstufe A 9 sind es dann wiederum 12 Länder, die besser besolden als Mecklenburg-Vorpommern. In der Eingangsbesoldung der Besoldungsstufe A 13 zahlen 12 Länder besser als Mecklenburg-Vorpommern, in der Endstufe der Besoldungsgruppe A 13 sogar 14 Länder. Unter Berücksichtigung der unterschiedlichen Arbeitszeiten steht Mecklenburg-Vorpommern etwas besser da.

---

<sup>1</sup> Pressemitteilung des Finanzministeriums Schleswig-Holstein vom 5. März 2026: [https://www.schleswig-holstein.de/DE/landesregierung/ministerien-behoerden/VI/Presse/PI/2026/20260305\\_Besoldungs\\_Versorgungsanpassung\\_25\\_bis\\_27?nn=549a8fa0-66c0-4da0-9f19-70e4be245eac](https://www.schleswig-holstein.de/DE/landesregierung/ministerien-behoerden/VI/Presse/PI/2026/20260305_Besoldungs_Versorgungsanpassung_25_bis_27?nn=549a8fa0-66c0-4da0-9f19-70e4be245eac)

<sup>2</sup> Der DGB-Besoldungsreport 2025 mit Stand vom 1. Januar 2025 ist abrufbar unter [https://www.dgb.de/fileadmin/download\\_center/Studien/DGB\\_O-eDuB\\_Besoldungsreport2025\\_Web.pdf](https://www.dgb.de/fileadmin/download_center/Studien/DGB_O-eDuB_Besoldungsreport2025_Web.pdf)

Der DGB erwartet von der Landesregierung, die Attraktivität der Besoldung im Vergleich mit dem Bund und den anderen Ländern im Blick zu behalten. Die zeit- und wirkungsgleiche Übertragung der Tarifergebnisse für die Beschäftigten der Länder auf die Besoldung und Versorgung ist dabei unverzichtbar, die Einführung der pauschalen Beihilfe zum 1. Mai 2026 ein wichtiger Schritt.

Mecklenburg-Vorpommern steht im Wettbewerb um qualifizierte Bewerberinnen und Bewerber in direkter Konkurrenz mit dem Bund und den anderen Ländern. Insbesondere die Metropolen Hamburg und Berlin besitzen eine hohe Anziehungskraft für junge Menschen.

**Zu Frage 5: Der Gesetzentwurf sieht vor, die inhaltliche Novellierung der Erschwerniszulagenverordnung in einem gesonderten Verfahren vorzunehmen.**

**a. Welches Risiko sehen Sie, wenn diese Novellierung in der laufenden Wahlperiode nicht mehr abgeschlossen wird?**

Eine Überarbeitung der Erschwerniszulagenverordnung erfordert kein parlamentarisches Verfahren. Sie ist damit unabhängig von der Landtagswahl im Jahr 2026 möglich. Da Erschwerniszulagen kein Bestandteil der amtsangemessenen Alimentation sind, hätte eine Nichtumsetzung der Zusagen der Landesregierung keine rechtlichen Folgen. Es besteht aber mit der Ankündigung der Landesregierung die Chance, insbesondere untere Besoldungsgruppen zu entlasten und die Attraktivität besonders belastender Dienstformen im Bereich der Landespolizei, der Berufsfeuerwehren und im Justizvollzug zu steigern.

Erstmals nehmen mit dem vorliegenden Gesetzesentwurf alle in Mecklenburg-Vorpommern relevanten Erschwerniszulagen nach der Erschwerniszulagenverordnung an der Anpassung der Besoldung teil. Bisher wurde nur die Zulage für den Dienst zu ungünstigen Zeiten nach § 4 Absatz 1 Nummer 1 der Erschwerniszulagenverordnung dynamisiert. Die Beträge der Erschwerniszulagenverordnung werden entsprechend zum 1. April 2026 um 2,8 Prozent angehoben. Die Erhöhungen zum 1. März 2027 bzw. zum 1. Januar 2028 sollen mit einer grundsätzlichen Novellierung der Erschwerniszulagenverordnung verbunden werden, sie sind jedoch schon in Artikel 1 Gegenstand des vorliegenden Entwurfes und damit Teil des Gesetzgebungsverfahrens.

Mit der Dynamisierung der Erschwerniszulagen wird eine langjährige Forderung des DGB und seiner Gewerkschaften umgesetzt. Zulagen, die nicht der regelmäßigen Anpassung unterliegen, verlieren regelmäßig an Wert und können damit dauerhaft nicht ihre eigentliche Funktion erfüllen. Eine regelmäßige Dynamisierung aller Erschwerniszulagen ist nicht nur sachgerecht, sondern auch ein Zeichen der Wertschätzung gegenüber Beamtinnen und Beamten, die insbesondere gefährliche und belastende Tätigkeiten wahrnehmen.

Die im Vorblatt des Gesetzesentwurfes angekündigte Weiterentwicklung der Erschwerniszulagenverordnung muss zwingend zeitnah angegangen werden.

Dabei sind neben der redaktionellen Überarbeitung der Verordnung und der weiteren Dynamisierungsschritte auch konkrete Verbesserungen für besonders belastete Dienstformen im Bereich der Landespolizei, der kommunalen Berufsfeuerwehren und im Justizvollzug vorzunehmen. Angesichts des Verzichtes auf die eigentlich mit der Übertragung des Tarifergebnis verbundenen Erhöhung der Schichtzulage und der Wechselschichtzulage erwartet der DGB, dass die Weiterentwicklung der Erschwerniszulagenverordnung nicht haushaltsneutral erfolgt, sondern Verbesserungen für die betroffenen Beamtinnen und Beamten im vergleichbaren Umfang ermöglicht. Der Finanzausschuss des Landtages sollte die hierfür notwendigen Gestaltungsspielräume eröffnen bzw. gewährleisten.

Der DGB plädiert ausdrücklich dafür, die Weiterentwicklung der Erschwerniszulagenverordnung nun zeitnah anzugehen und noch im Jahr 2026 abzuschließen. Hierfür sollten erste Gespräche bereits im April 2026 stattfinden. Der erste Gesprächstermin ist nun auf den 3. Juni 2026 terminiert. Der DGB hat bereits am 18. März 2024 umfangreiche Vorschläge zur Weiterentwicklung der Erschwerniszulagenverordnung Mecklenburg-Vorpommern vorgelegt.

**Zu Frage 6: Wie bewerten Sie die dauerhafte Nichtanpassung der Amtsgehälter der Mitglieder der Landesregierung sowie der Parlamentarischen Staatssekretärinnen und Staatssekretäre?**

Die Amtsgehälter der Mitglieder der Landesregierung sowie der Parlamentarischen Staatssekretärinnen und Staatssekretäre sind nicht Gegenstand der gewerkschaftlichen Interessenvertretung. Der DGB wird sich deswegen hierzu nicht äußern. Er weist jedoch darauf hin, dass ein Verzicht auf die Anpassung der Amtsgehälter für die Beamtinnen und Beamten sowie die Versorgungsempfängerinnen und Versorgungsempfänger des Landes und der Kommunen keine Vorteile bringt.

**Zu Frage 7: Welche Erwartungen verbinden Sie mit der Einführung eines Risikomanagementsystems in der Beihilfebearbeitung nach § 80 Absatz 8 LBG hinsichtlich Bearbeitungsdauer und Qualität?**

Durch die steigenden Antragszahlen im Bereich der Beihilfe sind auch die Bearbeitungszeiten deutlich gestiegen. Dies stellt insbesondere für lebensältere, chronisch oder schwer erkrankte Beihilfeberechtigte eine zusätzliche Belastung dar.

Die Einführung eines Risikomanagementsystems zur Beschleunigung der Beihilfeabrechnungen ist deswegen dringend geboten und wird vom DGB unterstützt. Gleichzeitig schlägt der DGB eine regelmäßige Evaluierung vor, um sicherzustellen, dass die Automatisierung nicht zu Lasten der Bescheidqualität oder zu einer erhöhten Widerspruchsquote führt. Die erste Evaluation sollte 12 Monate nach der Einführung erfolgen.

**Zu Frage 8: Der Gesetzentwurf begründet die Nichtanpassung des Familienzuschlages für dritte und weitere Kinder mit dem geplanten BVerfG-Umsetzungsgesetz.**

**a) Halten Sie diese Verknüpfung für sachgerecht?**

Die Herstellung einer amtsangemessenen Alimentation ist mit zahlreichen Fragezeichen verbunden. Dies betrifft auch die bisherigen Familienzuschläge für dritte und weitere Kinder. Das Bundesverfassungsgericht hat mit seiner im November 2025 veröffentlichten neuen Grundsatzentscheidung zur amtsangemessenen Alimentation die bisherige Betrachtung des Mindestabstandes zur Grundsicherung durch eine neue Prüfung der Mindestbesoldung ersetzt. Gleichzeitig hat das Bundesverfassungsgericht offengelassen, wie mit der amtsangemessenen Alimentation kinderreicher Beamtenfamilien zu verfahren ist. Hier sind also nun mehrere Interpretationen und Vorgehensweisen möglich. Naheliegender erscheint es, die neue Prüfungslogik auch auf kinderreiche Beamtenfamilien anzuwenden und im Rahmen eines Gesetzesentwurfes zur Herstellung einer amtsangemessenen Alimentation eine Gesamtbetrachtung vorzunehmen.

**Zu Frage 9: Wie bewerten Sie den Gesetzentwurf insgesamt?**

Der vorliegende Gesetzesentwurf sieht eine zeit- und wirkungsgleiche Übertragung des Tarifiergebnisses vom 14. Februar 2026 für die Beschäftigten der Länder auf die Besoldung und Versorgung vor. Dies wird vom DGB und seinen Gewerkschaften ausdrücklich begrüßt. Die Tarifabschlüsse müssen auch weiterhin der Maßstab für die regelmäßigen Anpassungen der Besoldung und Versorgung bleiben. Die Zusage der Regierungskoalition aus dem Koalitionsvertrag wird damit umgesetzt.

Die Übertragung der prozentualen Erhöhungen (2,8 % / 2,0 % / 1,0 %) sowie der Mindestbetrag von 100 Euro im Jahr 2026 sind angesichts der weiterhin spürbaren Preissteigerungen und der damit verbundenen Belastungen essenziell.

Besonders positiv bewerten der DGB und seine Gewerkschaften die Erhöhung der Anwärterbezüge. Dies ist ein notwendiger Schritt, um im Wettbewerb um qualifizierten Nachwuchs konkurrenzfähig zu bleiben.

Der DGB begrüßt und unterstützt den vorliegenden Gesetzesentwurf. Er bittet den Landtag ausdrücklich, den Gesetzesentwurf möglichst zeitnah und auf jeden Fall noch in der laufenden Legislaturperiode zu beschließen.

Eine Gesamtbewertung des vorliegenden Gesetzesentwurfes findet sich auf den ersten Seiten dieser Stellungnahme.

### **Frage 10: Welche Änderungen beziehungsweise Ergänzungen am Gesetzesentwurf sind aus Ihrer Sicht erforderlich?**

Der vorliegende Gesetzesentwurf sollte schnellstmöglich beschlossen werden.

Der DGB und seine Gewerkschaften bitten darum, im Rahmen der Weiterentwicklung des Besoldungs- und Versorgungsrechtes auch die beiden folgenden Punkte zu berücksichtigen.

#### Zu den sogenannten „systemnahen Berufszeiten“

Der DGB bittet erneut mit Nachdruck darum, die Frage der sogenannten „systemnahen Berufszeiten“ nach dem Vorbild der Mehrheit der ostdeutschen Bundesländer neu zu regeln. „Systemnahe Berufszeiten“ in der ehemaligen Deutschen Demokratischen Republik mindern nach aktuell geltendem Recht die Höchstgrenze für das Zusammentreffen von Rente und Versorgung. Die herabgesetzte Höchstgrenze bewirkt im Ergebnis eine stärkere Kürzung des Ruhegehalts und somit eine deutliche Verringerung der Gesamtversorgung aus Beamtenversorgung und Rente. Die Länder Sachsen, Sachsen-Anhalt, Brandenburg und Thüringen haben hier bereits für die Versorgungsempfängerinnen und Versorgungsempfänger günstigere Regelungen getroffen. Der DGB würde es ausdrücklich unterstützen, wenn die Landesregierung ihren Regelungsvorschlag aus dem Besoldungsneuregelungsgesetz Mecklenburg-Vorpommern vom 14. Oktober 2020 (Landtag Mecklenburg-Vorpommern, Drucksache 7/5440) erneut in den Landtag einbringen würde. Die entsprechende Regelung sollte dann auch rückwirkend gelten.

#### Zur Wiedereinführung der Ruhegehaltsfähigkeit der Stellenzulagen für Polizei, Feuerwehr und Justiz

Die Vollzugsbeamtinnen und Vollzugsbeamten der Feuerwehr, der Polizei und des Justizvollzuges erhalten eine Zulage. Mit der Pensionierung entfallen diese Zulagen. Sie werden aktuell bei der Berechnung der Pensionen nicht berücksichtigt. Der DGB tritt dafür ein, diese Zulagen wieder ruhegehaltsfähig zu machen. Dies wäre nicht nur ein deutliches Zeichen der Wertschätzung an die betroffenen Beamtinnen und Beamten, sondern würde auch die gesundheitlichen Belastungen der aktiven Dienstzeit und ihre Auswirkungen auf den Ruhestand berücksichtigen.

Die Länder Bayern, Sachsen, Nordrhein-Westfalen, Schleswig-Holstein und der Bund sind hier vorangegangen und haben bereits entsprechende Regelungen getroffen. Der DGB wirbt dafür, dass auch das Land Mecklenburg-Vorpommern eine entsprechende Initiative ergreift und nicht hinter anderen Dienstherrn zurückbleibt.

Der DGB weist in diesem Kontext darauf hin, dass viele Beamtinnen und Beamte des Vollzugs mit niedrigen Besoldungsstufen in Pension gehen. Eine entsprechende Regelung wäre eine erkennbare Verbesserung für die betroffenen Beamtinnen und Beamten.

**Frage 11: Welche weiteren Änderungen im Beamtenrecht sind aus Ihrer Sicht notwendig, um die Attraktivität des Landes für angehende Beamtinnen und Beamte zu verbessern?**

Diese Frage wurde bereits mit der Antwort zur Frage 2a beantwortet.

Der DGB bittet um die Berücksichtigung seiner Anmerkungen und Hinweise.

Mit freundlichen Grüßen

A handwritten signature in black ink that reads "Olaf Schwede".

Olaf Schwede